

**Allgemeinverfügung
vom 27. Juli 2020**

Aufgrund

- § 148 i. V. m. § 118 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) und
- § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 wurde § 146a AO eingeführt. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.

Mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (Az.: IV A 4 - S 0319/19/10002:001, 2019/0891800; BStBl. 2019 S. 1010) wurde zunächst klargestellt, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es jedoch nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine TSE verfügen.

Es wird darüber hinaus für die nachfolgend bestimmten Gruppen von Fällen gemäß § 148 AO bewilligt, dass es ausreicht, ein elektronisches Aufzeichnungssystem bis spätestens 31. März 2021 mit einer TSE auszurüsten:

a) Der Steuerpflichtige hat bis spätestens 31. August 2020 einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem

Einbau einer TSE verbindlich beauftragt und von diesem eine Bestätigung eingeholt, dass eine Implementierung bis zum 30. September 2020 nicht möglich ist,

oder

b) Der Steuerpflichtige hat den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen.

Alle übrigen Anforderungen des § 146a AO bleiben unberührt.

Diese Bewilligung gilt unmittelbar gegenüber allen Steuerpflichtigen, die unter eine der beiden zuvor genannten Fallgruppen fallen, und soweit dieses Finanzamt örtlich zuständig ist. Sie ergeht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Steuerpflichtige **nach Ergehen dieser Allgemeinverfügung gegenüber dem Finanzamt schriftlich oder elektronisch (beispielsweise per E-Mail) anzeigt**, dass er die Voraussetzungen einer der beiden Fallgruppen erfüllt. Für die Anzeige kann ein Vordruck des Landesamts für Steuern genutzt werden (abrufbar auf der Internetseite des Landesamts für Steuern). Eine Rückmeldung des Finanzamts an den Anzeigersteller erfolgt nur dann, wenn die Bewilligung für den Einzelfall nicht gilt bzw. widerrufen wird.

Bereits vor Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung gestellte Anträge finden mit dieser Allgemeinverfügung ihre Erledigung. Soweit die Voraussetzungen einer der beiden oben genannten Fallgruppen a) oder b) erfüllt sind, wird den Anträgen in Form und nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung stattgegeben. Alle am Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung noch nicht beschiedenen Anträge in Fällen, in denen die beiden oben genannten Fallgruppen a) und b) nicht erfüllt sind, werden hiermit abgelehnt.

Die Dokumentation der Zugehörigkeit zu der unter a) oder b) genannten Fallgruppe sowie die erforderlichen Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Die Dokumentation und Nachweise sind auf Verlangen, z. B. im Rahmen von Nachschauen und Prüfungen, vorzulegen.

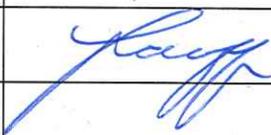
Diese Bewilligung kann widerrufen werden (§ 148 Satz 3 AO).

Diese Allgemeinverfügung gilt mit Ablauf des 28.07.2020 als bekannt gegeben.

Finanzamt Bad Kreuznach, 27.07.2020



(Michael Nauth)

	Datum	Name des Bediensteten in Druckbuchstaben	vollständige Unterschrift des Bediensteten
Tag des Aushangs	27. 07. 20	Lautt	
Tag der Abnahme			